

Republik Simbabwe empfohlen. Die Bedeutung, die der von den Nachwirkungen des Befreiungskrieges betroffene junge Staat Wirtschaftsfragen beimißt, geht daraus hervor, daß seine Regierung die Behandlung des Aufnahmeantrags schon auf der dem Thema Weltwirtschaft gewidmeten 11. UN-Sondergeneralversammlung wünschte; statt wie Sankt Vincent erst Mitte September wurde somit Simbabwe schon am 25. August durch Akklamation in die Weltorganisation aufgenommen.

In seiner immer wieder vom Beifall des Plenums unterbrochenen Rede am nächsten Tag stattete Ministerpräsident Robert Mugabe all denen, die den Kampf Simbawes um die Mehrheitsherrschaft unterstützt hatten, seinen Dank ab. An erster Stelle nannte er die afrikanischen Frontstaaten, die weithin Mitbetroffene und Miterleidende des Krieges waren, und die Organisation der Afrikanischen Einheit. Dann dankte er »verschiedenen sozialistischen Ländern« — sie hatten mit Waffen geholfen. Gleich danach richtete er Dankesworte auch an »progressive Staaten« des Westens sowie die nicht-staatlichen Organisationen, die den Befreiungskampf politisch und mit humanitärer Hilfe unterstützt hatten. Mugabes Rede glich über weite Strecken einem historischen Kolleg über Kolonialismus und Imperialismus als »klassische Erscheinungsformen des ausbeuterischen Kapitalismus« und die »Entwicklung der Kräfte des Volkswiderstandes«; dennoch fehlten versöhnliche Worte an die Adresse der einstigen Kolonialmacht Großbritannien nicht.

Auf aktuelle Probleme seines Landes ging Mugabe — der seinen Amerika-Aufenthalt nicht nur zu einem Besuch bei Präsident Carter, sondern auch bei den Afroamerikanern im New Yorker Stadtteil Harlem nutzte — mit dem Hinweis ein, daß die Kosten für Wiederaufbau und Entwicklung während der nächsten fünf Jahre auf mehr als 4 Mrd US-Dollar veranschlagt werden. Zur Landfrage nahm er dann auf einer Pressekonferenz Stellung: Das Dilemma sei, daß die Bevölkerung Land benötige, dieses sich aber noch in den Händen weißer Farmer befinde; verteilt werden solle das derzeit nicht genutzte Land, immerhin mehr als die Hälfte der in Frage kommenden Fläche. Befragt zu den wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen gegen das einstige Siedlerregime erklärte Mugabe, daß sich die Sanktionen bezüglich der Exportmärkte als wirksam erwiesen hätten.

Erhebliche Lagerbestände an Tabak gehören denn auch nach Auskunft Mugabes zu den Hinterlassenschaften des alten Regimes. Zu den traditionellen Ausfuhrprodukten des Landes zählen neben Tabak noch Mais, Hirse, Zucker, Erdnüsse und Baumwollkerne; nach den landwirtschaftlichen Gütern bildeten Bergbauprodukte (Gold, Chromerz, Kupfer, Blei, Asbest) die wichtigste Devisenquelle. Wichtigste außerafrikanische Außenhandelspartner waren bis 1965 Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Bundesrepublik Deutschland und Japan. Im Ergebnis der — wenngleich immer wieder durchbrochenen — internationalen Sanktionen gegen das Siedlerregime verfügt das Land heute über einige importsubstituierende Industrien, die aber ihre Überlebensfähigkeit unter veränderten

Wettbewerbsbedingungen noch unter Beweis stellen müssen. Insgesamt sind die Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung Simbawes ungeachtet seiner Binnensituation nicht ungünstig.

Die Bevölkerung des 390 580 Quadratkilometer umfassenden Landes wurde Ende 1977 auf 6,9 Mill geschätzt. Die größte ethnische Gruppe stellen die Mashona, mit einigem Abstand gefolgt von den Matabele. Die weiße Minderheit zählt etwa eine Viertelmillion; sie war hauptsächlich aus Großbritannien und Südafrika zugewandert und hatte nach 1960 Verstärkung durch weiße Auswanderer aus den unabhängig gewordenen Staaten Afrikas (insbesondere Ostafrikas) erhalten.

Staatsoberhaupt der Republik Simbabwe ist Präsident Canaan Banana. Red

St. Vincent: 154. Mitglied der UNO (50)

(Karte in VN 6/1979 S.198)

Fand mit der Unabhängigkeit Simbawes die Geschichte des Britischen Empire einen zwar verspäteten, doch markanten Abschluß, so blieb die Aufnahme des schon im Vorjahr unabhängig gewordenen Staates *Sankt Vincent und die Grenadinen* in die Weltorganisation weithin unbeachtet. Wie das einstige Südrhodesien gehörte der karibische Inselstaat zum Kolonialbesitz Großbritanniens; anders als Simbabwe hat er die britische Königin — vertreten durch einen einheimischen Generalgouverneur — als Staatsoberhaupt der konstitutionellen Monarchie beibehalten.

Geschichte sowie Bevölkerungs- und Sozialstruktur ähneln weitgehend den Gegebenheiten in den benachbarten Antillenstaaten Sankt Lucia und Dominica (vgl. VN 6/1979 S.221 bzw. VN 1/1979 S.32). Die damals von Indianern (Kariben) bewohnte Insel St. Vincent erhielt ihren Namen von Christoph Kolumbus, der das Eiland am 22. Januar 1498, dem Tag des heiligen Vinzenz, sichtete. In der Frühzeit der kolonialen Besitzergreifung war St. Vincent zwischen Großbritannien — das erstmals 1627 seinen Anspruch anmeldete — und Frankreich umstritten; seit 1783 war es unangefochten britischer Besitz. 1969 erhielt der

Kleinstaat die innere Selbstverwaltung; eine im September 1978 in London abgehaltene Verfassungskonferenz führte dann am 27. Oktober 1979 zur Unabhängigkeit. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen wurde jedoch erst am 8. Januar 1980 gestellt und vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 464 (Text s. VN 2/1980 S.71) am 19. Februar einstimmig befürwortet. Die Aufnahme in die Weltorganisation erfolgte am 16. September, dem ersten Tag der 35. Generalversammlung, durch Akklamation.

Der Inselstaat ist der Welt größter Exporteur von Pfeilwurzmehl, einer Stärkeart. Andere agrarische Ausfuhrüter sind Bananen, Kopra, Kokosnüsse sowie Muskatnüsse und -blüten. Teilweise werden landwirtschaftliche Produkte weiterverarbeitet. Eine gewisse Rolle spielt der Tourismus, besonders auf den Grenadinen. Wie bei den karibischen Nachbarn ist die Wirtschaft insgesamt seit Mitte der siebziger Jahre von der Krise betroffen; hohe Arbeitslosenrate und steigende Importausgaben gehören auch hier zum Bild. Zusätzliche Probleme entstanden durch den Ausbruch des Vulkans La Soufrière am 13. April 1979, der den Bananenanbau in Mitleidenschaft zog; schon 1902 hatte eine Eruption dieses Vulkans zu einer Katastrophe geführt.

Der jüngste Staat des »insularen Amerika« umfaßt eine Fläche von 389 Quadratkilometern und hat etwa 110 000 Einwohner, von denen 25 000 in der Hauptstadt Kingstown leben. Premierminister (und zugleich Finanzminister) ist der Jurist Robert Milton Cato von der »Saint Vincent Labour Party«; in der Opposition stehen die »People's Political Party« und die »New Democratic Party«. Eine gewisse politische Rolle spielen auch die »Rastafaris«; diese unter den Afroamerikanern der Karibik weitverbreitete, ursprünglich messianische Bewegung leitet ihren Namen vom einstigen äthiopischen Kaiser Haile Selassie (Ras Tafari Makonnen) her. Red

Beiträge 42, 43: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 46: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 41, 45, 47: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 48: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 40, 44, 49, 50: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

UN-Mitgliedschaft, Internationale Sicherheit, Irak-Iran

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von Simbabwe. — Resolution 477(1980) vom 30. Juli 1980

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags Simbawes auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/14064),

> empfiehlt der Generalversammlung, Simbabwe als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Sicherheit

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Unzulässigkeit der Hegemoniepolitik in den internationalen Beziehungen. — Resolution 34/103 vom 14. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

— in Anerkennung der grundlegenden Verantwortung der Vereinten Nationen für die Förderung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf der Grundlage

der strikten Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, vor allem des Grundsatzes der Souveränität, der souveränen Gleichheit und der nationalen Unabhängigkeit von Staaten,

- unter Hinweis auf die Pflicht der Staaten, sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher gegen die Souveränität, die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität irgendeines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder anderer Art des Zwangs zu enthalten,
 - im Hinblick darauf, daß die Hegemoniepolitik die Erscheinungsform einer Politik ist, mit der ein Staat bzw. eine Gruppe von Staaten andere Staaten, Völker oder Regionen der Welt in politischer, wirtschaftlicher, ideologischer oder militärischer Hinsicht zu kontrollieren, zu beherrschen und zu unterwerfen sucht,
 - ferner in der Auffassung, daß Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus einschließlich Zionismus und Apartheid Kräfte sind, durch die ungleiche Beziehungen und mit Gewalt erworbene Privilegien verewigt werden sollen, und daß sie deshalb verschiedene Erscheinungsformen der Hegemoniepolitik und -praxis sind,
 - besorgt darüber, daß die — globale wie regionale — Hegemoniepolitik, die im Rahmen einer Politik der Spaltung der Welt in Blöcke oder von einzelnen Staaten verfolgt wird, sich in der Anwendung oder der Androhung der Anwendung von Gewalt, in Fremdherrschaft und Intervention manifestiert,
 - ferner besorgt darüber, daß die Hegemoniepolitik versucht, die Freiheit der Staaten, ihre politischen Systeme selbst zu bestimmen und ohne Einschüchterung, Behinderung oder Druck ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben, einzuschränken versucht,
 - in der Überzeugung, daß die — globale wie regionale — Hegemoniepolitik in allen ihren verschiedenen Formen zu einer ernsthaften Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit führt,
 - in Anbetracht dessen, daß alle Völker gemeinsam den Wunsch haben, der Hegemoniepolitik Widerstand zu leisten und die Souveränität und nationale Unabhängigkeit aller Staaten aufrechtzuerhalten,
 - im Hinblick auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Schaffung eines neuen und gerechten Systems der internationalen Beziehungen auf der Grundlage der gleichberechtigten Mitwirkung aller Staaten an der Lösung internationaler Probleme sowie an der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, eines Systems, das durch die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung allen Staaten dieselbe Sicherheit und allen Völkern Fortschritt und Wohlergehen gewährleistet,
1. verurteilt alle Erscheinungsformen einer sei es auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene geführten Hegemoniepolitik, die im Rahmen einer Politik der Spaltung der Welt in Blöcke oder von einzelnen Staaten verfolgt wird;
 2. erklärt, daß kein Staat bzw. keine Gruppe von Staaten, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen auch immer, in den internationalen Beziehungen eine Hegemoniepolitik verfolgen oder — sei es weltweit, sei es

in irgendeiner Region der Welt, eine Vormachtstellung anstreben darf;

3. weist alle Formen der Beherrschung, der Unterwerfung, der Einmischung oder der Intervention und alle Formen des Drucks in den internationalen Beziehungen zurück, gleichgültig ob es sich um politischen, ideologischen, wirtschaftlichen, militärischen oder kulturellen Druck handelt;
4. verurteilt mit aller Entschiedenheit die Politik der Ausübung von Druck und der Anwendung bzw. der Androhung der Anwendung von Gewalt, der direkten oder indirekten Aggression, der Besetzung und der immer häufiger praktizierten offenen oder versteckten Einmischung und Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten;
5. verurteilt mit aller Entschiedenheit den Imperialismus, den Kolonialismus, den Neokolonialismus, die Apartheid, den Rassismus einschließlich des Zionismus und alle anderen Formen fremder Aggression, Besetzung, Beherrschung und Einmischung wie auch die Schaffung von Einflußsphären und die Spaltung der Welt in gegnerische politische und militärische Blöcke;
6. fordert alle Staaten auf, sich in ihren internationalen Beziehungen strikt an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu halten und auch die Grundsätze der Achtung der Souveränität, der souveränen Gleichheit, der nationalen Unabhängigkeit, der Einheit und territorialen Integrität von Staaten, der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten, der Nichtaggression, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Zusammenarbeit sowie das Recht der unter Kolonial- und Fremdherrschaft lebenden Völker auf Selbstbestimmung zu achten;
7. fordert den Rückzug aller Besatzungstruppen auf ihre eigenen Gebiete, damit die Völker aller Staaten ihre Angelegenheiten selber bestimmen und verwalten können;
8. fordert ferner die strikte Achtung des Rechts aller Staaten, ihre politischen und sozio-ökonomischen Systeme selbst zu bestimmen und ohne Einschüchterung, Behinderung oder Einmischung von außen ihre nationale wirtschaftliche, soziale und sonstige Politik zu verfolgen;
9. beschließt, sich weiterhin um die Errichtung eines neuen und gerechten Systems der internationalen Beziehungen auf der Grundlage der gleichberechtigten Mitwirkung aller Staaten an der Lösung internationaler Probleme und an der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bemühen;
10. beschließt ferner, sich weiterhin um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu bemühen, damit auf diese Weise die wirtschaftliche Gleichstellung und die Freiheit aller Nationen, vor allem der Entwicklungsländer, gewährleistet wird.

Abstimmungsergebnis: +111; —4: Australien, Israel, Kanada, Vereinigte Staaten; =26 (darunter alle EG-Mitglieder).

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 23. September 1980 (UN-Doc.S/14190)

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats hatten heute in informellen Konsultationen einen

Meinungsaustausch über die äußerst ernste Situation zwischen dem Iran und dem Irak. Sie haben Kenntnis von der einschneidenden Verschlechterung der Beziehungen und von der Eskalation der bewaffneten Tätigkeiten, die zu Verlusten an Menschenleben und schweren materiellen Schäden geführt haben, genommen.

Die Mitglieder des Rates sind tief besorgt darüber, daß dieser Konflikt sich als zunehmend ernst erweisen kann und eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen könnte.

Die Mitglieder des Rates begrüßen und unterstützen voll sowohl den am 22. September 1980 an beide Parteien ergangenen Appell des Generalsekretärs als auch das von ihm gemachte Angebot seiner guten Dienste zur Überwindung des gegenwärtigen Konflikts.

Die Mitglieder des Rates haben mich er sucht, in ihrem Namen die Regierungen des Iran und des Irak aufzufordern, als ersten Schritt zur Lösung des Konflikts jede bewaffnete Tätigkeit und jede Handlung zu unterlassen, die die jetzige gefährliche Situation verschlechtern könnte, und ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Situation zwischen Iran und Irak. — Resolution 479(1980) vom 28. September 1980

Der Sicherheitsrat,

— nach Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes »Die Situation zwischen Iran und Irak,

— eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten gemäß der Charta die Verpflichtung übernommen haben, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

— ebenfalls eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

— unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 24 der Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen ist,

— tief besorgt über die Entwicklung der Lage zwischen Iran und Irak,

1. fordert Iran und Irak auf, sofort jede weitere Gewaltanwendung zu unterlassen und ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beizulegen;

2. bittet sie eindringlich, jedes geeignete Vermittlungs- oder Schlichtungsangebot anzunehmen bzw. auf regionale Gremien oder Vereinbarungen oder andere friedliche Mittel ihrer eigenen Wahl zurückzugreifen, die der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Charta dienen würden;

3. fordert alle anderen Staaten auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und jede Handlung zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen kann;

4. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs und das Angebot seiner guten Dienste zur Überwindung dieser Situation;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 48 Stunden zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.